

## **Richtlinie des Marktflecken Mengerskirchen zur Förderung des Sports, der Kultur, der Rettungsdienste sowie der Hilfeleistung und sonstiger gemeinnütziger Aktivitäten in der Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.12.2022**

### **1. Zielsetzung und Geltungsbereich**

Mit dieser Richtlinie beabsichtigt der Marktflecken Mengerskirchen eine einheitliche und dauerhafte Förderung des Vereinswesens im Gemeindegebiet in den Bereichen Sport, Kultur, Hilfeleistung und sonstiger gemeinnütziger Aktivitäten, unabhängig von der Organisationsform. Für Fördervereine gilt die Richtlinie nur, sofern sie nicht auf andere Art und Weise aus dem Haushalt unterstützt werden.

Mit der Förderung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Vereine ein wichtiger Bestandteil des Dorflebens sind und gleichzeitig den ehrenamtlich Verantwortlichen für ihre wichtige Arbeit ein Stück finanzielle Sicherheit gegeben werden.

### **2. Gegenstand der Vereinsförderung**

**a)** Diejenigen Vereine, die ein eigenes Vereinsheim unterhalten, erhalten jährlich einen Zuschuss zu den Energiekosten in Höhe 300,-- EURO.

Mit heutigem Stand sind dies:

- Schützenverein St. Hubertus Mengerskirchen
- Leichtathletik Club Mengerskirchen
- SV Blau-Weiß Mengerskirchen
- Angelsportverein Mengerskirchen
- Tennisclub Rot-Weiß Waldernbach
- TuS Waldernbach
- Fischereiverein Waldernbach
- Schützenverein St. Sebastian Winkels
- TuS Winkels
- SV Probbach
- SV Dillhausen

**b)** Hinsichtlich der Wasser- und Kanalgebühren in den Vereinsheimen werden die Jahresfreimengen wie folgt festgelegt:

- Schützenhäuser Mengerskirchen und Winkels sowie Fischerhütten Waldernbach und Mengerskirchen 50 cbm
- Fußballvereine in allen Ortsteilen und der Tennisclub Waldernbach 200 cbm
- für den Fall, dass Jugendmannschaften dort duschen, werden zusätzlich freigestellt 10 cbm
- Die Niederschlagswassergebühren werden ebenfalls als Freimengen erfasst.

Für die Platzbewässerung (sofern notwendig) sind separate Wasseruhren einzubauen. Der über die Freimengen hinausgehende Verbrauch für die Platzbewässerung wird den Vereinen hälftig berechnet.

Darüber hinaus wird den Vereinen nahegelegt, an geeigneten Stellen Zisternen einzubauen, um Regenwasser für die Platzbewässerung aufzufangen und zu nutzen.

**c)** Bei Neu- oder Anbauten von Vereins-/Sportheimen oder Sportanlagen sowie der Sanierung bzw. Instandsetzung von Sportanlagen gewährt der Marktflecken Mengerskirchen einen Zuschuss in Höhe von 20 % der tatsächlichen Kosten, maximal 4.000,00 EURO. Geleistete Arbeitsstunden können nicht angerechnet werden. Nach Bewilligung kann ein erneuter Zuschuss frühestens nach 4 Jahren wieder beantragt werden.

Der Höchstbetrag von 4.000,00 EURO kann innerhalb von 4 Jahren in Teilbeträgen auch für mehrere kleinere Maßnahmen gewährt werden; die 4-Jahres-Frist beginnt in diesen Fällen mit der Auszahlung des ersten Teilbetrages.

**d)** Für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, Musikinstrumenten oder sonstigen Materialien, die zur Ausübung des Vereinszwecks erforderlich sind und deren Wert mindestens 300,00 EURO beträgt, wird ein Zuschuss von 15 % der tatsächlichen Kosten, maximal 300,00 EURO, gewährt.

**e)** Im Rahmen der Vereinsförderung kann den Vereinen Hilfeleistung durch den Bauhof gewährt werden (z.B.: durch direkten Arbeitseinsatz, das Ausleihen von Maschinen, etc.), sofern der Dienstbetrieb des Bauhofes gewährleistet bleibt. Dies gilt für alle Vereine des Marktfleckens Mengerskirchen. Die Entscheidung über Hilfeleistungen dieser Art trifft der Bürgermeister.

**f)** In Schadensfällen, verursacht durch höhere Gewalt (z.B. Sturm-, Wasserschäden, etc...) können die Unterstützungsleistungen nach Nr. 2 c und d zusätzlich ohne Anrechnung der 4-Jahres-Frist gewährt werden.

**g)** Eine über die vorgenannten Punkte hinausgehende Förderung bedarf des vorherigen schriftlichen Antrags unter Beifügung entsprechender Unterlagen sowie eines Beschlusses der Gemeindevertretung / des Ausschusses für Jugend, Senioren, Soziales, Sport, Kultur und Fremdenverkehr.

**h)** Zur Stabilisierung der Vereine wird eine dauerhafte Sockelförderung neu eingeführt. Es wird jährlich ein Festbetrag von 200 € sowie zusätzlich ein Betrag von 3 € je Vereinsmitglied ausbezahlt. Hierzu ist als Nachweis eine Meldung der Anzahl der Vereinsmitglieder auf Vereinsbriefbogen und unterschrieben vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vorzulegen, womit eine wahrheitsgemäße Angabe der Mitgliederzahl bescheinigt wird.

### **3. Finanzhilfen für in Not geratene Vereine**

#### **Präambel:**

Die Gemeindevertretung des Marktfleckens Mengerskirchen hat in ihrer Sitzung am 24.11.2020 vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie beschlossen, für in Not geratene Vereine Gelder für Einzelfallhilfen im HH 2021 bereitzustellen und den Gemeindevorstand beauftragt, Kriterien bzw. Bedarfsrichtlinien für notleidende Vereine zu erarbeiten.

Im Haushaltsjahr 2021 wurde bisher kein Antrag eines Vereins auf Finanzhilfe gestellt. Es ist aber beabsichtigt, in Ausführung des Beschlusses diese Richtlinie zur dauerhaften Anwendung für die Zukunft aufzustellen.

**a)** Diese Richtlinie gilt für alle eingetragenen und nicht eingetragenen Vereine des Marktfleckens Mengerskirchen, die seit mindestens 3 Jahren bestehen und in den vergangenen 3 Jahren vor Antragstellung ihrem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten nachweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.

**b)** Die Hilfe erfolgt aus Haushaltsmitteln des Marktfleckens Mengerskirchen, die im jeweiligen Haushaltsjahr bereitgestellt werden.

**c)** Ein Rechtsanspruch auf die Hilfe seitens der Vereine besteht nicht, es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde.

**d)** Bei Nachweis einer nicht mehr aus vorhandenen Eigenmitteln (Ansparungen, Rücklagen, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, sonstige Einnahmen, Förderungen, Hilfen) zu deckenden finanziellen Belastung des Vereins durch Ausgaben wie z.B.:

- Mieten, Betriebskosten (Wasser, Strom, weitere Nebenkosten)

- Instandhaltungen

- Kosten für Trainer, Dirigent, Übungsleiter usw.

- Kosten für bereits in Auftrag gegebene und durch eine Pandemie/Krankheit/sonstige Umstände abgesagte Projekte (Storno- und Reisekosten, Ausfallhonorare, Werbung, Sachkosten u.ä.)

kann den Vereinen im Marktflecken Mengerskirchen, die nicht von der öffentlichen Hand getragen werden, eine Billigkeitsleistung zur Weiterführung der Vereinsarbeit gewährt werden.

Der Liquiditätengpass ist darzulegen und nachzuweisen.

**e)** Die Billigkeitsleistung wird ausschließlich für den ideellen Bereich, d.h. die eigentliche Vereinsarbeit, gewährt. Damit sind die Bereiche gemeint, die unmittelbar dazu dienen, den steuerbegünstigten Zweck bzw. die ursprüngliche Vereinstätigkeit zu erreichen.

**f)** In Abhängigkeit von den Gesamtausgaben und der finanziellen Belastung des Vereins werden Billigkeitsleistungen in Höhe von bis zu 3.000 € je Antragsteller gewährt.

**g)** Die Finanzhilfe kann nur einmal in 3 Jahren beantragt werden. Ansonsten ist davon auszugehen, dass der Verein sich dauerhaft nicht allein tragen kann.

**h)** Der Nachweis der Verwendung der Billigkeitsleistung erfolgt anhand einer rechtsverbindlich unterzeichneten Empfangs- und Verwendungsbestätigung.

i) Die Billigkeitsleistungen werden nur gewährt, wenn für den betreffenden Fall keine anderen Förderungen oder Billigkeitsleistungen in Anspruch genommen werden können.

#### **4. Antragsverfahren**

Für die Zuschüsse nach 2d sollen entsprechende Anträge formlos vor der Ausführung/Beschaffung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Anträge nach 3 sind ebenfalls formlos unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht; die Zuschüsse werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs gewährt, sofern ausreichende Mittel im jeweiligen Haushalt zur Verfügung stehen.

Eine Förderung nur zum Selbstzweck von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Im Zweifel entscheidet der Gemeindevorstand.

#### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie des Marktflecken Mengerskirchen zur Förderung des Sports und Hilfeleistung an Vereine in der Fassung der 7. Änderung durch den Gemeindevorstand vom 03.03.2020.

Mengerskirchen, den 22.12.2022

(Siegel)

.....  
Thomas Scholz, Bürgermeister